

Merkblatt über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder, der Kindertagespflege und Offenen Ganztagsschule

Allgemeines

Nach dem Kinderbildungsgesetz – KiBiz – bzw. Schulgesetz – SchulG – i.d. jeweils gültigen Fassung i. V. m. der Elternbeitragssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr, zuletzt geändert am 15.06.2023, haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten von Tageseinrichtungen für Kinder, Offenen Ganztagsschulen bzw. für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Im Falle, dass bei einer Trennung der Eltern das „paritätische Modell“ (das Kind lebt jeweils zur Hälfte bei beiden Elternteilen/Wechselmodell) vereinbart wurde, bleiben beide Elternteile beitrags- und nachweispflichtig. Gegebenenfalls ist neben dem Elternbeitrag ein Beitrag für das Mittagessen zu leisten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Wie wird der Beitrag festgesetzt?

Die Eltern haben dem Amt für Kinder, Jugend, Schule und Integration bei der Aufnahme des Kindes anhand der verbindlichen Erklärung mitzuteilen, in welche Einkommensgruppe sie einzustufen sind. Diese Angabe ist bei der Aufnahme durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. (z.B. Steuerbescheid, Lohnsteuerkarten o. Gehaltsabrechnungen, Urteil über Unterhaltszahlungen, MülheimPass). Sollten noch keine geeigneten Einkommensnachweise vorhanden sein, ist zunächst eine Selbsteinschätzung mit entsprechender schriftlicher Erklärung abzugeben, die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich nachzureichen. Auf Grundlage dieser Einschätzung oder der vorgelegten Unterlagen wird der Elternbeitrag für ein Kindergartenjahr vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres festgesetzt. Das Amt für Kinder, Jugend, Schule und Integration ist jederzeit berechtigt, eine erneute Glaubhaftmachung zu verlangen.

Höhe des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Veranlagungszeitraum ist das Kindergarten- beziehungsweise das Schuljahr (1. August bis 31. Juli; § 7 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz NRW). Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen und der in Anspruch genommenen Betreuungsform gemäß den Anlagen zur Elternbeitragssatzung. Die Elternbeiträge erhöhen sich seit dem Kindergartenjahr

2019/2020 kontinuierlich jährlich um 3 %. Die entsprechende neue Beitragstabelle wird immer zum 1. August des jeweiligen Kindergartenjahres bekannt gegeben. Aus diesem Grund ergeht jährlich im Juli ein Jahresbescheid, für alle Bestandskinder und neu angemeldeten Kinder zum 01.08. des jeweiligen Jahres. Aufgrund der Vielzahl von Anmeldungen zum neuen Kindergartenjahr kann es bei Neuansmeldungen zu Verzögerungen in der Bescheiderteilung kommen.

Welches Einkommen wird für den Elternbeitrag zugrunde gelegt?

Der Elternbeitrag richtet sich grundsätzlich nach dem Jahreseinkommen des lfd. Kalenderjahres. Bei der erstmaligen Einkommensermittlung bzw. bei einer Aktualisierung des Einkommens ist das prognostizierte voraussichtlich auf Dauer erzielte Einkommen für das gesamte laufende Kalenderjahr maßgebend. Alternativ ist zunächst das Einkommen des Kalendervorjahres zugrunde zu legen. Bei der nachträglichen Einkommensüberprüfung werden jedoch die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass das jeweilige Jahreseinkommen doch einer anderen Einkommensgruppe zuzuordnen ist als bisher festgesetzt, so wird der korrekte Elternbeitrag rückwirkend für das betroffene Kalenderjahr neu festgesetzt. Dies kann für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren erfolgen.

Eltern sind außerdem verpflichtet, bei relevanten Einkommensänderungen diese zeitnah anzugeben und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen, d.h. ändert sich das Einkommen innerhalb eines Kalenderjahres mit der Folge, dass es zu einer anderen Einkommensstufe kommen wird, können die Zahlungspflichtigen unter Vorlage entsprechender Nachweise eine Anpassung der Beitragszahlung beantragen. Die abschließende Prüfung und Festsetzung des Beitrages erfolgt mit dem, durch die Eltern einzureichenden, Steuerbescheid für das entsprechende Jahr.

Beitragspflicht/Beginn und Ende der Betreuung

Die Elternbeitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem Ihr Kind einen Platz in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege/Offenen Ganztagschule (gemäß Betreuungsvertrag) erhält. Die Elternbeitragspflicht endet mit dem Ende des Kindergartenbeziehungsweise Schuljahres beziehungsweise mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme von Kindertagespflege endet.

Der Elternbeitrag wird in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Der Elternbeitrag wird stets in voller Höhe unabhängig von An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien erhoben.

Der Elternbeitrag entfällt anteilig bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor Ablauf eines Kindergarten- beziehungsweise Schuljahres, wenn der bereit gehaltene Platz anderweitig besetzt wird.

Was ist Einkommen im Sinne der Elternbeitragssatzung?

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (Bruttoeinkommen).

Als Einkommen gelten auch:

- Öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird
- Renten- und Versorgungsbezüge
- Unterhaltsleistungen von Angehörigen
- Unterhaltsleistungen an das Kind (welches betreut wird)
- Wohngeld/Bafög etc.
- Arbeitslosengeld I, Bürgergeld, Überbrückungsgeld, etc., Krankengeld (Brutto)
- Elterngeld (abzüglich des Sockelbetrages), Mutterschaftsgeld (Brutto)

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. So sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die im laufenden Kalenderjahr anfallen, z.B. Urlaubs-Weihnachtsgeld, Bonuszahlungen, Tantiemen etc. abzgl. der Werbungskosten sowie abzgl. des im Steuerbescheid anerkannten Kinderfreibetrages.

Das Einkommen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen setzt sich zusammen aus der Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommenssteuergesetzes, incl. Schichtzulagen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und der Sockelbetrag des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind nicht

hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats (z.B. Beamte*innen, Richter*innen, Mandatsträger*innen, Berufssoldat*innen, Lehrer*innen etc.) und steht demjenigen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für jedes Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. (Kinderfreibetrag pro Kind derzeit 9.312,00 €). Für die Berechnung gilt dann das Bruttoeinkommen abzgl. Werbungskosten (zzgl. 10% Zuschlag bei Beamten etc.) abzgl. Kinderfreibetrag je Kind.

Hinweis: Kinderfreibeträge werden gemäß dem Steuerbescheid (nach §32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz) berücksichtigt. Bei Alleinerziehenden wird i.d.R. der halbe Kinderfreibetrag berücksichtigt, es sei denn, es steht der alleinerziehenden Person nachweislich der volle Kinderfreibetrag zu.

Was passiert, wenn die Erklärung zum Elterneinkommen nicht abgegeben wird oder die gemachten Angaben falsch sind?

Wenn Sie keine Erklärung zu Ihrem Einkommen abgeben, ist der höchste Elternbeitrag für die jeweilige Betreuungsform zu zahlen. Der Höchstbeitrag wird ebenfalls festgesetzt, wenn das Amt für Kinder, Jugend und Schule Sie gebeten hat, Ihre Einkommensangaben anhand von Belegen nachzuweisen und Sie dieser Bitte nicht nachkommen. Sollte sich bei einer Überprüfung herausstellen, dass Sie eine unrichtige oder unvollständige Einkommenserklärung abgegeben oder eine für die Beitragsfestsetzung wichtige Information nicht beim Amt für Kinder, Jugend, Schule und Integration angegeben haben, ist dies eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden kann. Außerdem müssen die zu wenig entrichteten Beiträge in einer Summe nachgezahlt werden.

Der Elternbeitrag ist nur für ein Kind zu zahlen!

Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Offene Ganztagschule oder wird eine Kindertagespflege in Anspruch genommen, so wird nur für ein Kind ein Beitrag erhoben, die anderen Kinder sind kostenfrei. Hierbei ist für das Kind der Beitrag zu leisten, für das der höhere Beitrag festzusetzen ist. Diese

Regelung gilt ausschließlich, wenn die Kinder eine Einrichtung oder Schule in Mülheim an der Ruhr besuchen.

Die Besonderheit hier: Sollte ein Kindergartenkind in ein beitragsfreies Kindergartenjahr kommen, so wird dieses, als Kind (fiktiv) mit dem höchsten Beitrag angerechnet und alle anderen Kinder sind im Rahmen der Geschwisterkindregelung ebenfalls vom Beitrag befreit. Nehmen beitragsfreie Kinder an der Verpflegung teil, ist diese jedoch kostenpflichtig.

Erlass des Elternbeitrages?

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und XII, des Asylbewerberleistungsgesetzes, Kinderzuschlag oder Wohngeld, sowie Eltern, denen die finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist, können einen Antrag auf Erlass des Beitrages beim Amt für Kinder, Jugend, Schule und Integration stellen.

Es gibt zwei Arten des Erlasses.:

Zum einen können die Elternbeiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) nicht zuzumuten ist. Dieser Antrag wird den Eltern auf Wunsch übersandt. Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann mit dem Datum der Antragstellung nur für die Zukunft genehmigt werden. Eine frühzeitige Antragstellung ist daher ratsam. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die § 82 bis 88, 87 und 88 SGB XII entsprechend (vgl. § 90 Abs. 4 SGB VIII). Die Mitarbeiter/Innen informieren Sie auf Anfrage, ob in Ihrem Fall der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden kann und benennen die zur Prüfung benötigten erforderlichen Unterlagen. Inhaber des Mülheim-Passes (unter anderem Empfänger von Sozialgeld oder Bürgergeld) sind von der Beitragspflicht befreit.

Der andere Fall bezieht sich auf Eltern, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen. Sie können mit einem formlosen Antrag (einfache schriftliche Mitteilung/Bitte) den Erlass der Elternbeiträge beantragen. Der Erlass wird dann nur für den Zeitraum der Leistungsgewährung (des Wohngeld- oder Kinderzuschlagsbescheides) berücksichtigt. Es können dann Folgeanträge gestellt werden, wenn die jeweilige Leistung weiter gewährt wird.

Wichtig: Der formlose Antrag ist zwingend notwendig für den Erlass. Das Einreichen des Wohngeld- oder Kinderzuschlagsbescheides allein ist nicht ausreichend für eine Reduzierung.

Hinweis: Der Antrag auf Erlass bei Erhalt von Kinderzuschlag und Wohngeld ist nur für den Besuch in einer Kita oder in der Kindertagespflege möglich. Für die offene Ganztagschule findet diese Regelung keine Anwendung, da es hierzu keine gesetzliche Regelung gibt.

Elternbeitragsfreiheit

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Hinweis: Der Gesetzgeber hat für vorzeitig eingeschulte Kinder keine gesonderte Regelung getroffen.

Pflegekinder

Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt, dann treten sie an die Stelle der Eltern. Sie haben höchstens einen Elternbeitrag in Höhe der zweiten Elternbeitragsstaffel der Anlage zu zahlen.

Hinweis zur Verpflegung

Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) oder Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (SGB XII) oder Leistungen nach dem AsylbLG oder Wohngeld oder Kinderzuschlag haben einen Rechtsanspruch auf die Leistungen des Bildungspaketes . Wenn sie einen Antrag beim Jobcenter stellen, erhalten sie Mittagessen-Coupons, die bei der Tageseinrichtung eingereicht werden können. Dadurch werden sie dann für die jeweiligen Monate von der Zahlung der Verpflegungskosten befreit.
--

Ein Antrag auf das Bildungspaket beim Jobcenter ist zwingend erforderlich, der Wohngeld- oder Kinderzuschlagsbescheid ist nicht ausreichend, um die Verpflegungskosten zu reduzieren.

Was tun, wenn noch Fragen offen sind?

Durchgängig von Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr erhalten Sie auch Informationen unter der Telefonnummer 455-0.

Elternbeiträge für Kita, OGS, Tagespflege und Hort ab dem 01.08.2025

Einkommen	Buchungszeit / bis unter 2 Jahre			Buchungszeit / 2 Jahre bis zum Schuleintritt			Hort	OGS
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.		
bis 12.271 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.000 €	37 €	46 €	54 €	12 €	23 €	32 €	15 €	15 €
bis 36.000 €	64 €	81 €	99 €	37 €	46 €	54 €	42 €	42 €
bis 48.000 €	111 €	165 €	197 €	74 €	88 €	99 €	84 €	84 €
bis 60.000 €	221 €	275 €	320 €	148 €	180 €	234 €	160 €	160 €
bis 72.000 €	295 €	372 €	418 €	191 €	234 €	302 €	209 €	180 €
bis 84.000 €	369 €	467 €	529 €	271 €	330 €	369 €	295 €	180 €
bis 100.000 €	431 €	550 €	627 €	344 €	412 €	437 €	369 €	180 €
bis 125.000 €	492 €	631 €	739 €	418 €	494 €	517 €	443 €	180 €
bis 150.000 €	554 €	714 €	849 €	492 €	576 €	596 €	517 €	180 €
bis 175.000 €	614 €	797 €	959 €	567 €	660 €	678 €	590 €	180 €
über 175.000 €	678 €	879 €	1.070 €	641 €	742 €	756 €	664 €	180 €

Einkommen	Buchungszeit / bis unter 2 Jahre		Buchungszeit / 2 Jahre bis zum Schuleintritt		Hort /OGS	
	zusätzliche Betreuungszeit		zusätzliche Betreuungszeit		zusätzliche Betreuungszeit	
	bis zu 15 Stunden	bis zu 30 Stunden	bis zu 15 Stunden	bis zu 30 Stunden	bis zu 15 Stunden	bis zu 30 Stunden
bis 12.271 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.000 €	27 €	47 €	10 €	32 €	5 €	15 €
bis 36.000 €	42 €	84 €	27 €	54 €	15 €	42 €
bis 48.000 €	84 €	178 €	54 €	116 €	47 €	106 €
bis 60.000 €	129 €	258 €	91 €	185 €	74 €	148 €
bis 72.000 €	148 €	295 €	111 €	221 €	91 €	185 €
bis 84.000 €	166 €	325 €	135 €	264 €	116 €	228 €
bis 100.000 €	172 €	338 €	153 €	302 €	129 €	252 €
bis 125.000 €	178 €	351 €	166 €	325 €	142 €	277 €
bis 150.000 €	185 €	363 €	178 €	351 €	153 €	302 €
bis 175.000 €	191 €	375 €	191 €	375 €	166 €	325 €
über 175.000 €	197 €	387 €	203 €	400 €	178 €	351 €

Mülheim an der Ruhr im August 2024